

Mitteilung

der Landesregierung

- a) Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Petitionen 14/1398, 14/3130, 14/4053 betr. Heimerziehung/-unterbringung in den Jahren zwischen 1949 und 1975**
- b) Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland“ und Durchführung eines Projekts „Archivrecherchen und historische Aufarbeitung der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 in Baden-Württemberg“**

Landtagsbeschluss – zu a)

Der Landtag hat am 3. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/7479 Nr. 2 bis 4):

Der Landtag stellt fest, dass in Heimen auf dem Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg vor allem in den 50er- und 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts einer bis heute letztlich nicht bekannten Zahl von Kindern und Jugendlichen großes Leid zugefügt worden ist. Er versteht, dass viele der damals betroffenen Menschen später große Schwierigkeiten hatten, in der Gesellschaft Fuß zu fassen und oft bis heute traumatisiert sind.

Die vom Petitionsausschuss des Landtags durchgeführte Anhörung zur Situation der ehemaligen Heimkinder zwischen 1949 und 1975 hat gezeigt, dass emotionale Verwahrlosung und körperliche Misshandlung in Einrichtungen auch in Baden-Württemberg bzw. seinen Vorgängerländern häufig an der Tagesordnung waren. Sicherlich haben sich auch damals viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darum bemüht, den ihnen Anvertrauten in schwieriger Zeit und unter schwierigen Bedingungen eine neue Heimat zu geben. Dennoch haben allzu viele ihre Macht über andere missbraucht und ihnen schwere physische und psychische Verletzungen in einer Art und Weise zugefügt, die selbst mit den damals vorherrschenden Vorstellungen von Erziehung nicht zu rechtfertigen war.

Der Landtag bedauert, dass in der Folgezeit nur wenige hierfür zur Rechenschaft gezogen wurden.

Der Landtag stellt zudem fest, dass es aus heutiger Sicht kaum nachzuvollziehen ist, dass auf die oft unfassbare Situation in den Kinderheimen der früheren Bundesrepublik erst Mitte der 70er-Jahre mit gesetzgeberischen Maßnahmen reagiert wurde. Der Landtag als Vertreter des baden-württembergischen Volkes verurteilt, dass den betroffenen ehemaligen Heimkindern Unrecht zugefügt wurde. Er blickt voll Entsetzen auf die Unmenschlichkeit und emotionale Kälte, mit denen ihnen in frühen Lebensjahren vielfach begegnet wurde. Er sieht die Not, die Abhängigkeit, die mangelnde Zuwendung, die ihren Start ins Leben so unsagbar schwer gemacht haben. Er versteht die Schwierigkeiten, die viele Betroffene im privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Leben bis heute als Folgen des erlittenen Unrechts haben. Er respektiert und anerkennt ihren Kampf für Achtung, Respekt und Würde, wie sie jedem Menschen zustehen.

Die Sicherung noch vorhandener Akten aus dieser Zeit (bei Jugendämtern, Einrichtungsträgern, Heimaufsicht und Gerichten) ist von großer Bedeutung. Alle betroffenen Stellen werden gebeten, etwa noch vorhandene Akten weiter aufzubewahren und sorgsam zu behandeln. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Aktensicherung an einer zentralen Stelle, z. B. dem Hauptstaatsarchiv, erfolgen kann. Den Betroffenen soll in jedem Fall von allen aktens führenden Stellen uneingeschränkte Akteneinsicht in alle sie betreffenden Vorgänge gewährt werden. Jede mögliche Hilfe bei der Biografieforschung soll zur Verfügung stehen.

Der Landtag hält eine wissenschaftliche Aufarbeitung der tatsächlichen, rechtlichen und strukturellen Verhältnisse in den Heimen für die Zeit der 50er-, 60er- und 70er-Jahre schon aus historisch-dokumentarischen Gründen für angebracht. Er hält sie aber auch für sinnvoll, um – im Vergleich mit der heutigen Situation – ggf. Schlussfolgerungen für die zukünftige Ausgestaltung der etwa außerhalb ihrer Familien notwendigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu ziehen. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Zusammenwirken mit den betroffenen Trägern und Einrichtungen die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landtag bittet den vom Bundestag eingerichteten Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, zügig Vorschläge für bundesweit zu treffende Regelungen hinsichtlich einer möglichen Rehabilitation und Entschädigung der betroffenen ehemaligen Heimkinder zu erarbeiten.

Der Landtag ist sich seiner politischen Verantwortung gegenüber den betroffenen ehemaligen Heimkindern bewusst und bittet daher die Landesregierung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Runden Tisches“, die zu treffenden Maßnahmen in angemessener Weise zu unterstützen.

Bericht

Schreiben des Staatsministeriums vom 25. Oktober 2011:

Die Landesregierung beabsichtigt, zur Umsetzung einzelner Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zu unterzeichnen und einem Projektantrag des Landesarchivs zur Einrichtung einer halben wissenschaftlichen Archivierstelle stattzugeben.

Auch im Hinblick auf den im Zusammenhang mit drei Petitionen zum Thema „Heimerziehung/Heimunterbringung in den Jahren zwischen 1949 und 1975“ stehenden Beschluss des 14. Landtags vom 3. Februar 2011 (Drucksache 14/7479, Nr. 2, 3, 4) darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben und u. a. auch wegen der politischen Bedeutung um die Zustimmung des Landtags zum Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (vgl. Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 2, 3) und zur Genehmigung des Projektantrags (vgl. Anlage 2 Nr. 1) bitten.

Dieser Bitte um Zustimmung füge ich unter Bezugnahme auf § 68 der Geschäftsordnung des Landtags einen Abschlussbericht der Landesregierung (vgl. Anlage 2) zum erwähnten Beschluss des Landtags vom 3. Februar 2011 (Drucksache 14/7479) bei, der in sich abgeschlossen ist und umfassende Ausführungen enthält.

Krebs

Ministerin im Staatsministerium

Anlage 1

Verwaltungsvereinbarung**Die Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch den/die Bundesminister/-in,
im Folgenden kurz „Bund“ genannt,

und

**die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Schleswig-Holstein sowie der Freistaat Bayern,**
jeweils vertreten durch

und das Land Berlin, vertreten durch
und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

im Folgenden kurz „Länder“ genannt

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland,

und die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands¹,

im Folgenden kurz „Kirchen“ genannt.

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“

Präambel

In Anerkennung, dass in der Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland Unrecht geschehen und Leid verursacht worden ist, schließen die Vereinbarungspartner in Beachtung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 07. Juli 2011 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel, die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ in seinem Abschlussbericht vom 10. Dezember 2010 umzusetzen.

Danach sollen ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, dann finanzielle Hilfen gewährt werden, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können. Weiter soll in den Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, ein Ausgleich gewährt werden. Schließlich sollen die ehemaligen Heimkinder darin unterstützt werden, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten. Zudem soll eine Aufarbeitung der Heimerziehung verbunden mit Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise vorgenommen werden.

¹ Vertritt in dieser Angelegenheit auch die Interessen des Deutschen Caritasverbandes und der Deutschen Ordensobernkonzferenz

Mit diesen Hilfen und Maßnahmen soll ein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens geleistet werden, weil für die ehemaligen Heimkinder Ansprüche gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können.

Artikel 1 – Errichtung

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten für die Gewährung der in der Präambel genannten Leistungen einen nicht-rechtsfähigen Fonds mit dem Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“.
- (2) Der Fonds wird nach Maßgabe der beigefügten Satzung (Anlage 1.1) durch eine Fondsverwaltung verwaltet. Diese wird beim Bund angesiedelt.

Artikel 2 – Finanzierung

- (1) Die Summe für den Fonds in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro wird von den Vereinbarungspartnern getragen. Sie werden an den Fonds durch Zahlung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze an den Fondsverwalter folgende Gesamtbeträge entrichten:
 - der Bund 40 Millionen Euro,
 - die Länder² 40 Millionen Euro und
 - die beiden Kirchen jeweils 20 Millionen Euro
- (2) Der von den Partnern dieser Vereinbarung zu zahlende Betrag ist zahlbar in Raten, die:
 - im ersten Jahr bis zu 30%,
 - im zweiten Jahr bis zu 30%,
 - im dritten Jahr bis zu 20% und
 - im vierten Jahr bis zu 20% betragen.
- (3) Die Jahresraten sind von allen Vereinbarungspartnern in vier Raten jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Die vierte Rate eines jeden Jahres soll in der Höhe nach einer Liquiditätsbedarfseinschätzung auf der Basis Mitte November der zentralen Stelle bis zur nächsten regulären Rate des folgenden Jahres bemessen sein.
- (4) Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (1989) ermittelt.

Artikel 3 – Regionale Anlauf- und Beratungsstellen

- (1) In den Ländern sollen bis spätestens zum 1. Januar 2012 regionale Anlauf- und Beratungsstellen errichtet werden.
- (2) Anträge auf Leistungen aus diesem Fonds können die betroffenen ehemaligen Heimkinder bei diesen Stellen bis zum 31. Dezember 2014 stellen, die diese dann bearbeiten und an die Fondsverwaltung weiterleiten.
- (3) Zuständig ist die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in der das ehemalige Heimkind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen aktuellen Wohnort hat.
- (4) Sofern ein ehemaliges Heimkind seinen Wohnsitz in den Bundesländern im Beitrittsgebiet (Artikel 3 Einigungsvertrag) oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle in dem Bundesland zuständig, das für die Heimeinweisung verantwortlich war. Die Länder benennen gegenüber der Fondsverwaltung die zuständigen Anlauf- und Beratungsstellen.

Artikel 4 – Fondsverwaltung und regionale Anlauf- und Beratungsstellen

- (1) Der Bund trägt die Kosten für die Fondsverwaltung; die Länder die Kosten für die jeweiligen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
- (2) Entstehende Kosten für die Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen können über den Fonds abgerechnet werden. Hierfür stehen bis zu 10% der Gesamtsumme der eingezahlten Fondsmittel zur Verfügung.
- (3) Der Anteil für die einzelnen Länder als Träger der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wird nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) ermittelt.

² Der Runde Tisch empfiehlt eine Beteiligung der Kommunen; hierüber entscheiden die Länder eigenverantwortlich.

Artikel 5 – Nichtanrechnung auf Sozialleistungen

Die Leistungen des Fonds sollen nach den Empfehlungen des Runden Tisches und dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 07. Juli 2011 nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden. Die Vereinbarungspartner befürworten, dass ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht werden soll.

Artikel 6 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert oder aufgehoben wird.
- (2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschriften Vereinbarungspartner

Anlage 1.1

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform, Errichter

- (1) Der nichtrechtsfähige Fonds trägt den Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und steht in der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben nachfolgend Fondsverwaltung genannt.
- (2) Errichtet wird der Fonds von
 - a. der Bundesrepublik Deutschland;
 - b. den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, dem Freistaat Bayern sowie dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg;
 - c. der Evangelischen Kirche in Deutschland (vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland); und
 - d. den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet (vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands³),(nachfolgend gemeinsam die „**Errichter**“).
- (3) Die Fondsverwaltung wird für den Fonds im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln.

§ 2 – Zweck des Fonds

- (1) Der Zweck des Fonds ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 - a. die Gewährung finanzieller Hilfen an ehemalige Heimkinder, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können;
 - b. die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist;
 - c. die Unterstützung ehemaliger Heimkinder, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten;
 - d. die Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise.
- (2) Mit den Leistungen gemäß § 2 (1) a) bis c) soll ehemaligen Heimkindern schnell und betroffenenfreundlich geholfen werden, eingetretene und heute noch vorhandene Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag zu mindern oder auszugleichen.
- (3) Der Fonds teilt sich in zwei Unterfonds auf, und zwar in einen
 - a. „Rentenersatzfonds“ – Leistungen wegen der Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge) und einen
 - b. „Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“ – Leistungen für Folgeschäden und für besonderen Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung
- (4) Ein Rechtsanspruch der ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

³ Vertritt in dieser Angelegenheit auch die Interessen des Deutschen Caritasverbandes und der Deutschen Ordensobernkonferenz

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.⁴
- (2) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fonds.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Errichter erhalten bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Beträge und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) zurück, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie zur Bildung des Fonds beigetragen haben.

§ 4 – Vermögen des Fonds

- (1) Der Fonds wird mit einem Vermögen von 120 Millionen Euro ausgestattet, welches sich aufteilt in
 - a. 20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds“ und
 - b. 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung“.
- (2) Dem Vermögen wachsen alle Zuwendungen und Spenden Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Vermögensbereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben aus dem Fondsvermögen.
- (5) Umschichtungen der Vermögen der beiden Unterfonds sind zulässig.

§ 5 – Lenkungsausschuss

- (1) Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss.
- (2) Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dies sind:
 - a. zwei von der Bundesregierung zu benennende Mitglieder
 - b. zwei von der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder zu benennende Mitglieder,
 - c. jeweils ein von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche zu benennendes Mitglied.Vertretung ist zulässig. Bedienstete der Fondsverwaltung sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.
- (3) Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen (§ 8).
- (4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu benennen. Die Mitglieder des Ausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.
- (5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁴ Dem Fonds ist durch Bescheid des [] vom [] gemäß § 52 Abs.2 Satz 2 AO bescheinigt worden, dass er die Allgemeinheit auf materiellem Gebiet selbstlos fördert.

- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig durch alle Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.
- (7) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

§ 6 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Ausschuss beschließt die Richtlinien, nach denen Leistungen an die Betroffenen gewährt werden (Leistungsrichtlinien). Des Weiteren nimmt er die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr.
- (2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören ferner:
 - a. Berufung der Ombudsperson nach § 8 dieser Satzung,
 - b. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds,
 - c. Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Entscheidung über die von dieser zu erlassenden Geschäftsordnung
 - d. Entscheidungen über Beschwerden bezüglich der Arbeit der Geschäftsstelle
 - e. Entscheidungen über Umschichtungen gem. § 4, Absatz 5,
 - f. Überprüfung der gleichmäßigen Mittelvergabe,
 - g. Empfehlungen an die Vereinbarungspartner zur Auflösung des Fonds.
- (3) Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung des Fonds sind nicht im Umlaufverfahren zu beschließen.
- (4) Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden – im Vertretungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung – bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auch in angemessener Weise verkürzt werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Sitzungen.
- (5) Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses wird von der Fondsverwaltung einberufen. Die Leitung der Fondsverwaltung führt die Wahl der oder des Vorsitzenden durch und übergibt dann die Leitung an die oder den Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung, sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie bedürfen der Genehmigung der anderen Mitglieder.

§ 7 – Fondsverwaltung, Geschäftsstelle und Rechnungslegung

- (1) Die Fondsverwaltung verwaltet das Fondsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen. Die Fondsmittel werden entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen und Leistungsrichtlinien des Lenkungsausschusses und nach den Vorgaben dieser Satzung gewährt und ausgezahlt. Hierzu errichtet die Fondsverwaltung eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a. die Gewährung und Auszahlung von Leistungen gegen einen Verzicht auf weitergehende Ansprüche gemäß § 9 Absatz 3,
 - b. die hierzu erforderliche Prüfung der über die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen eingehenden und dort bereits bearbeiteten Anträge auf Schlüssigkeit und gleichmäßige Mittelvergabe,

- c. Herstellung des Benehmens mit dem jeweiligen Träger zur Bearbeitung von eventuellen Gegendarstellungen und Beschwerden gegen das Verhalten oder Vorgehen der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen
 - d. Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen einschließlich der Erteilung von Hinweisen an diese auf gleichmäßige Bearbeitung für Anträge auf Leistungen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
 - (4) Die Geschäftsstelle erstellt in jedem Quartal einen Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen und die wesentlichen, den Leistungsgegenstand betreffenden Informationen. Dieser Bericht ist den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
 - (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Fondsverwaltung innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks. Dieser Bericht ist ebenfalls den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
 - (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (7) Die Fondsverwaltung sorgt zusammen mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen der vom Lenkungsausschuss gemäß § 6 Absatz 2 gefassten Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Fondsaktivitäten.

§ 8 – Vertreter der ehemaligen Heimkinder (Ombudsperson)

- (1) Zur Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder beruft der Lenkungsausschuss im Benehmen mit den Vertretern der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine Ombudsperson, die vor Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu hören ist und die mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilnimmt.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben des Lenkungsausschusses gemäß § 6 Nr. 2 b), d) und f) erhält die Ombudsperson ein Stimmrecht.
- (3) Die Ombudsperson hat einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Fonds.
- (4) Kosten, die durch die Abstimmung der Ombudsperson mit ehemaligen Heimkindern entstehen, werden in angemessener Form aus dem Fonds ersetzt.

§ 9 – Leistungen an ehemalige Heimkinder

- (1) Leistungen nach dieser Satzung sollen natürlichen Personen zu Gute kommen, die als Kind oder Jugendliche/r in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und
 1. eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben und/ oder
 2. bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt.
- (2) Betroffene gemäß Absatz 1 können sich bis zum 31. Dezember 2014 an die örtlich zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle wenden, die einen Antrag auf die Gewährung von finanziellen Leistungen an die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung weiterleitet. Entstehende Kosten der Beratung der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen sind Leistungen des Fonds, für die bis zu 10 % der Gesamtsumme des Fonds zur Verfügung stehen. Es sind keine Zuwendungen an die Errichter gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2.
- (3) Leistungen aus dem Fonds werden nur für Betroffene gewährt, die erklären, dass sie mit Erhalt einer Leistung aus dem Fonds auf Geltendmachung jeglicher Forderungen, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung aufgrund der Heimunterbringung, gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, unwiderruflich verzichten. Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung.
- (4) Die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung entscheidet über die individuelle Unterstützung der betroffenen ehemaligen Heimkinder nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien.

§ 10 – Beendigung des Fonds

- (1) Der Fonds endet automatisch, wenn die einzahlten Mittel vollständig durch die bestimmungsgemäße Verwendung aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31.12.2016.
- (2) Die Errichter können auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung des Fonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Fondszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Fonds, soweit es die eingezahlten Beträge der Errichter und den gemeinen Wert der von den Errichtern geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) übersteigt, ebenfalls an die Errichter zu übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 – Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Fonds sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Fonds betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

.....
Ort, Datum

Anlage 2

Abschlussbericht

Petition 14/1398 betr. Heimaufsicht u.a.

Petition 14/3130 betr. Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975

Petition 14/4053 betr. Heimunterbringung 1960 bis 1970

(Drucksache 14/7479, Nr. 2–4 und Drucksache 14/7700)

- Beschluss des Landtags vom 3. Februar 2011 –
- Zwischenbericht vom 4. April 2011

Die Landesregierung übermittelt folgenden Abschlussbericht und bittet um Zustimmung zu den im Bericht dargelegten Maßnahmen:

Mit Beschluss vom 3. Februar 2011 (Drucksache 14/7479, Nr. 2, 3, 4) hat der Landtag über drei Petitionen zum Thema „Heimerziehung/Heimunterbringung in den Jahren zwischen 1949 und 1975“ entschieden.

Die Landesregierung wurde u.a. um Prüfung gebeten, ob die Sicherung noch vorhandener Akten aus der damaligen Zeit an einer zentralen Stelle, z.B. dem Hauptstaatsarchiv, erfolgen kann. Weiterhin hat der Landtag eine wissenschaftliche Aufarbeitung der tatsächlichen, rechtlichen und strukturellen Verhältnisse in den Heimen für die Zeit der 50er-, 60er- und 70er-Jahre für angebracht und sinnvoll gehalten. Die Landesregierung wurde aufgefordert, im Zusammenwirken mit den betroffenen Trägern und Einrichtungen die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landtag verdeutlichte, dass er sich seiner politischen Verantwortung gegenüber den betroffenen ehemaligen Heimkindern bewusst sei. Er hat daher die Landesregierung gebeten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, die zu treffenden Maßnahmen in angemessener Weise zu unterstützen.

Mit Zwischenbericht vom 4. April 2011 hat die Landesregierung zu den Forderungen des Landtags Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde vom Landesarchiv Baden-Württemberg gegenüber der Landesregierung ein Projekt zur Aktensicherung sowie zur historischen Aufarbeitung der Heimerziehung in Baden-Württemberg beantragt. Zur Umsetzung der Forderungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ liegt zudem der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den elf westdeutschen Bundesländern sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ nebst einer dazugehörigen Satzung vor.

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2011 dem Abschluss der genannten Verwaltungsvereinbarung nebst Satzung, der Durchführung des Projekts des Landesarchivs sowie dessen Finanzierung aus Landesmitteln zugestimmt und gebeten, den Landtag zu unterrichten und um seine Zustimmung zu bitten.

Gemäß dem Ministerratsbeschluss wird der Landtag um Zustimmung zur Durchführung der im Folgenden näher dargestellten Maßnahmen gebeten.

1. Projekt „Archivrecherchen und historische Aufarbeitung der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 in Baden-Württemberg“

Das Landesarchiv Baden-Württemberg hat mittlerweile in seinem Zuständigkeitsbereich Unterlagen zum Thema „Heimerziehung/Heimunterbringung“ von verschiedenen Stellen übernommen und hierüber Findbücher erstellt. Eine Zentralisierung dieser Unterlagen des Landesarchivs an einem Ort ist nach Mitteilung des Landesarchivs aus archivfachlichen Gründen („Provenienzprinzip“) jedoch nicht sinnvoll und aufgrund der im Organisationsstatut geregelten Zuständigkeiten der einzelnen Archivabteilungen des Landesarchivs auch nicht möglich. Zudem können nach Angaben des Landesarchivs auch nicht alle Einrichtungen im Land, wie beispielsweise kommunale oder kirchliche Träger, aufgefordert werden, einschlägige Unterlagen an das Landesarchiv abzugeben. Denn laut Landesarchivgesetz seien für die Überlieferung im kommunalen und kirchlichen Bereich andere Archive zuständig.

Um den ehemaligen Heimkindern dennoch eine qualifizierte Unterstützung bei ihrer Aktenrecherche zu bieten, ist vorgesehen, beim Landesarchiv Baden-Württemberg das Projekt „Archivrecherchen und historische Aufarbeitung der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 in Baden-Württemberg“ durchzuführen. Hierfür soll beim Landesarchiv über zwei bis drei Jahre (2012 und 2013 mit einjähriger Verlängerungsmöglichkeit) eine halbe Projektstelle für eine wissenschaftliche Archivarin oder einen wissenschaftlichen Archivar (Entgeltgruppe 13 TV-L) eingerichtet werden. Vorrangige Aufgabe wird die Unterstützung ehemaliger Heimkinder bei der Archivrecherche sein. Zudem soll eine Übersicht einschlägiger Archivbestände u.a. in staatlichen, kommunalen und kirchlichen Archiven erstellt werden, um einen schnellen Zugang zu möglicherweise noch vorhandenen Akten zu gewähren. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen Beitrag zur historischen Einordnung der Heimerziehung in den staatlichen Heimen Baden-Württembergs zu erarbeiten. Denn gerade die Geschichte der staatlichen Erziehungsheime in Baden-Württemberg wurde im Gegensatz zur Geschichte kirchlicher Einrichtungen in Baden-Württemberg (vgl. die im Frühjahr dieses Jahres veröffentlichte Forschungsarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart) bislang nicht aufgearbeitet. Ein entsprechender Projektantrag des Landesarchivs liegt der Landesregierung bereits vor. Für die Umsetzung des Projekts wird mit Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 41.500 Euro im Jahr 2012, rund 48.000 Euro im Jahr 2013 und rund 39.500 Euro im Jahr 2014 gerechnet. Über die Frage, ob für die wissenschaftliche Aufarbeitung auch Mittel aus dem einzurichtenden bundesweiten Fonds beantragt werden können, wurde noch nicht entschieden.

2. Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“

Der vom Deutschen Bundestag eingerichtete Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ hat am 13. Dezember 2010 nach fast zweijähriger Tätigkeit seinen Abschlussbericht im Rahmen einer Bundespressekonferenz vorgestellt. Am 19. Januar 2011 übergab die Vorsitzende des Runden Tisches, Frau Bundestagsvizepräsidentin a.D. Dr. Antje Vollmer, den Abschlussbericht dem Bundestagspräsidenten.

Der Runde Tisch hat insbesondere folgende Empfehlungen ausgesprochen:

a.) *Einrichtung eines bundesweiten Fonds oder einer bundesweiten Stiftung*

Zu den Kernpunkten der Maßnahmen für Betroffene gehören nach Ansicht des Runden Tisches finanzielle Maßnahmen. Mit diesen soll geholfen werden, die eingetretenen und heute noch vorhandenen Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag der ehemaligen Heimkinder zu mindern oder gar auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Runde Tisch vor, finanzielle Maßnahmen immer individuell, anknüpfend an heute noch vorhandene Folgeschäden zu gewähren. Als Ausgangspunkt von Leistungen kommen nach Empfehlung des Runden Tisches in Betracht:

- Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge („Rentenersatzfonds“).
Nach Auffassung des Runden Tisches sind daraus resultierende Leistungen nach den Regeln der Sozialversicherung zu klären. Maßgebend müsse sein, ob die damalige Arbeit nach heutigem Verständnis sozialversicherungspflichtig gewesen wäre.
- Folgeschäden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung („Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“). Als finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener werden hierbei u.a. therapeutische Hilfen, Kosten von Verwandtenbesuchen, Akteneinsicht, Fahrtkosten zur damaligen Einrichtung sowie Unterstützung bei Ämtergängen und -kontakten genannt.

Voraussetzung der Leistungsgewährung soll die Darlegung der Zeit des Heimaufenthaltes, die schädigende Wirkung der Heimerziehung und/oder – für den Bereich des „Rentenersatzfonds“ – die Darlegung der Art und des Umfangs der Arbeitsleistungen während des Heimaufenthaltes sein, wobei an die Darlegungspflichten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Nach Vorgaben des Runden Tisches ist zudem darauf zu achten, dass die finanziellen Maßnahmen nicht auf andere Sozialleistungen anzurechnen sind, keine Pfändbarkeit besteht und auch bei einem Wohnsitz im Ausland bezogen werden können.

Zur Finanzierung der genannten Leistungen zugunsten einzelner Betroffener sowie zur Finanzierung überindividueller Maßnahmen wie der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre oder der Durchführung von Ausstellungen und Vornahme von Dokumentationen schlägt der Runde Tisch die Einrichtung eines bundesweiten Fonds oder einer bundesweiten Stiftung vor, der bzw. die zu jeweils einem Drittel von Bund, Ländern und Kommunen sowie Katholischer und Evangelischer Kirche und deren Wohlfahrtsverbänden und Ordensgemeinschaften getragen werden soll. Für die Ausstattung des Fonds/der Stiftung wird eine Summe von 120 Millionen Euro für erforderlich gehalten, die sich aufteilt in 20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds“ und 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung“.

b.) *Zeitlich befristete Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen*

Im Abschlussbericht des Runden Tisches wird weiterhin dargelegt, dass es sich für die ehemaligen Heimkinder als besonders bedeutsam herausgestellt habe, dass es Anlaufstellen für sie gibt, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und von denen sie Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung erhalten. Da hierfür bislang kaum spezifische Strukturen bestehen würden, empfiehlt der Runde Tisch die Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, die unter Federführung des jeweiligen Bundeslandes ggf. unter Beteiligung der Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege (Kirchen) initiiert, aufgebaut und finanziert werden. Die Laufzeit der Anlauf- und Beratungsstellen sollte nach Ansicht des Runden Tisches für zunächst fünf Jahre gesichert sein. Die Möglichkeit einer Verlängerung im Bedarfsfall sei zu berücksichtigen.

Den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wird dabei eine „Lotsenfunktion“ zugewiesen. Sie sollen Leistungsanträge Betroffener entgegen nehmen, Betroffene insoweit beraten und begleiten, die Leistungsvoraussetzungen klären und den Antrag mit den getroffenen Feststellungen an die auf Bundesebene einzurichtende Zentrale des Fonds/der Stiftung weiterleiten. Letztere wird sodann die getroffenen Feststellungen auf Plausibilität prüfen und über die Bewilligung der Anträge entscheiden. Eine auf Bundesebene eingerichtete Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Forderungen des Runden Tisches, an der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kirchen, der Länder (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) sowie ehemalige Heimkinder beteiligt sind, erarbeitet derzeit Richtlinien für eine Leistungsgewährung. Abschließende Ergebnisse werden für Mitte/Ende November 2011 erwartet.

Zudem sollen die Anlauf- und Beratungsstellen den betroffenen ehemaligen Heimkindern Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung bieten. In diesem Zusammenhang werden u.a. Aufgaben wie die Begleitung bei der Einsicht in Akten, Hilfe bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen, Initiierung von Gesprächsrunden ehemaliger Heimkinder, Ermittlung von eventuellen sozial- und zivilrechtlichen Ansprüchen sowie Unterstützung bei deren Durchsetzung genannt.

3. Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“

Die Vertreter der Länder am Runden Tisch (Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) haben in einer Protokollnotiz darauf hingewiesen, dass die Länder in der föderalen Struktur Deutschlands eigene verfassungsrechtliche Rechtspersönlichkeiten sind, für die die Landesregierungen bzw. die Landesparlamente handeln. Nur diese können Verpflichtungen für die Länder verbindlich beschließen. Die Vertreter der Länder am Runden Tisch hatten insoweit kein Mandat zum Abschluss. Mithin obliegt es der Landesregierung und dem Landtag, die Empfehlungen des Runden Tisches zu bewerten und hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Wie eingangs erwähnt wurde der Landtag am 4. April 2011 in Form eines Zwischenberichts über die Forderungen des Runden Tisches und die bis dahin beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung unterrichtet. Auch die frühere Landesregierung wurde entsprechend informiert. Mit Beschluss vom 4. Mai 2011 beauftragte der Ministerrat das Finanzministerium und das Sozialministerium unter anderem – vorbehaltlich der damals noch ausstehenden verbindlichen Finanzierungszusage der Kommunalen Landesverbände – die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung des Landes zu schaffen.

Die Jugend- und Familienministerinnen, Senatorinnen und Senatoren der elf westdeutschen Bundesländer haben sich im Rahmen ihrer Sitzung am 26./27. Mai 2011 in Essen ebenfalls mit den Empfehlungen des Runden Tisches befasst. Sie hoben hervor, dass mit den Empfehlungen ein wichtiger Schritt geleistet wurde, mit dem ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfe angeboten werden kann. In der Schaffung eines bundeszentralen Fonds, ausgestattet mit einem Gesamtvolumen von 120 Millionen Euro, sahen alle betroffenen Länder einen wichtigen Weg, die erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren und dabei bereits begonnene Angebote einzubeziehen. Die westdeutschen Länder wurden daher einstimmig aufgefordert, möglichst umgehend die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an dem Fonds zu schaffen. Die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurden gebeten, einen Entwurf für eine verbindliche Gestaltung der Beteiligung des Bundes, der Kirchen und der Länder zu erarbeiten.

Gemäß dem Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz haben die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den westdeutschen Ländern sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ nebst einer dazugehörigen Satzung erarbeitet. Dieser Entwurf wurde zwischenzeitlich mit den übrigen westdeutschen Ländern, dem Bund und den Kirchen auf Fachebene abgestimmt und hat im Wesentlichen Zustimmung erfahren. Lediglich einzelne Formulierungen bedürfen noch weiterer Klärung. Inhaltlich werden sich aller Voraussicht nach jedoch keine Änderungen mehr ergeben, so dass eine Entscheidung über die Verwaltungsvereinbarung und die Satzung, deren Entwürfe als Anlage beigefügt sind, möglich ist. Es ist vorgesehen, dass die Abstimmungen in den jeweiligen Ländern bis Ende November 2011 abgeschlossen sind, damit im Anschluss eine Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner (für die Länder die jeweils zuständigen Fachministerinnen und Fachminister in Vertretung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten) erfolgen und mit der Umsetzung im Januar 2012 begonnen werden kann.

Zur Situation in Baden-Württemberg ist anzumerken, dass bislang nur fünf Petitionen zu dem in Rede stehenden Thema eingereicht wurden und im Übrigen nur wenige weitere Fälle bekannt sind. Es ist nicht in Frage zu stellen, dass die Zahl der Betroffenen größer sein wird. Allerdings ist die Situation in Baden-Württemberg nicht unmittelbar vergleichbar mit der Situation beispielsweise in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen oder Hessen. Diese Länder verfügen über weitaus mehr kommunale und landeseigene Einrichtungen. Vor dem Hintergrund, dass keine hinreichend belastbaren Zahlen zu den in der damaligen Zeit vorhandenen Heimen und den jeweiligen Trägern mehr vorliegen und die Zahl der tatsächlich Betroffenen unklar ist, kann eine Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an dem Fonds anhand des alten, vor 1990 geltenden Königsteiner Schlüssels nicht abgelehnt werden. Zudem trug das Land bei dem Thema der Heimerziehung bzw. Heimaufsicht eine Mitverantwortung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt (Landesjugendwohlfahrtsgesetz, LJWG) am 1. Januar 1964 wurde die Heimaufsicht auf die Landesjugendämter übertragen. Bei der Heimaufsicht handelte es sich gemäß § 10 Abs. 1 LJWG um eine Weisungsaufgabe. Weisungsbefugt war als Oberste Landesbehörde zunächst das Innenministerium. Durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 14. März 1972 ging die Stellung als Oberste Landesbehörde im Sinne des JWG und des LJWG am 1. Juli 1972 auf das Sozialministerium über. Weiterhin war das Land bis 1964 selbst Träger von drei Einrichtungen (Landesjugendheim „Schloss Stutensee“, Kreis Karlsruhe; Landesjugendheim „Schloss Flehingen“ in Oberderdingen, Kreis Karlsruhe; Landesjugendheim „Stift Sunnisheim“ in Sinsheim, Rhein-Neckar-Kreis), wobei Missbrauchs- bzw. Misshandlungsfälle in diesen drei Einrichtungen bislang nicht bekannt sind.

Neben dem Land stehen aus Sicht der Landesregierung aber auch die Kommunen in der Verantwortung. Denn sowohl kommunale Jugendämter als auch die Landesjugendämter haben Entscheidungen über Unterbringungen in Heimen getroffen und trugen insoweit die Fallverantwortung. Zudem wurden die Jugendämter teilweise zum Amtsvormund bestellt und übten damit anstelle der Eltern das Erziehungsrecht und das Recht der gesetzlichen Vertretung aus. Auch unterhielten manche Kommunen eigene Einrichtungen. Schließlich kam den Landesjugendämtern, wie bereits ausgeführt, ab dem Jahr 1964 die Aufsicht über sämtliche Heime zu.

Nach einem Gespräch des Sozialministeriums mit den Hauptgeschäftsführern der Kommunalen Landesverbände, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und dem Finanzministerium im März 2011 haben sich die jeweiligen Gremien der Kommunalen Landesverbände daher bereit erklärt, sich mit jeweils einem Drittel des auf das Land entfallenden Anteils an dem Fonds sowie an den Personal- und Sachkosten der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle zu beteiligen. Hinsichtlich der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle wurde befürwortet, eine solche beim KVJS/Landesjugendamt einzurichten, um an vorhandene Strukturen anzuknüpfen. Die Schaffung völlig neuer Strukturen erscheine aufgrund der zeitlichen Befristung der Aufgabe nicht sinnvoll. Man sprach sich dafür aus, zunächst eine Vollzeitstelle (50 Prozent gehobener Dienst, 50 Prozent höherer Dienst) zur Verfügung zu stellen mit dem Vorbehalt einer Erhöhung oder Reduzierung.

Ob die regionale Anlauf- und Beratungsstelle beim KVJS/Landesjugendamt eingerichtet werden oder alternativ die Ansiedlung an einem der vier Regierungspräsidien als Vor-Ort-Zuständigkeit erfolgen soll, wurde noch nicht abschließend entschieden und bedarf noch weiterer Klärung. Im Rahmen der Entscheidungsfindung sollte berücksichtigt werden, dass der KVJS / Landesjugendamt im Gegensatz zu den Regierungspräsidien bereits über diverse Bezugspunkte und weitreichenden Sachverstand zum einschlägigen Themenkomplex verfügt. Es gilt ebenso die Position des KVJS als Rechtsnachfolger der Landeswohlfahrtsverbände zu bedenken, die in der Vergangenheit Träger von Heimen waren, in denen Missbrauch stattfand. Dies stellt für die Betroffenen und Opfergruppen eine schwere Belastung dar, weswegen diese eine andere Trägerschaft begrüßen würden.

Die Beteiligung am bundesweiten Fonds sowie die Einrichtung einer regionalen Anlauf- und Beratungsstelle haben für das Land und die Kommunen folgende finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil Baden-Württembergs am bundesweiten Fonds (Gesamtvolumen: 120 Millionen Euro, davon ein Drittel Länderanteil) beträgt bei einer Verteilung nach dem alten, vor 1990 geltenden Königsteiner Schlüssel rund 6,16 Millionen Euro (15,39809 Prozent aus 40 Mio. Euro).

Nach dem Entwurf der genannten Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Kirchen und den westdeutschen Ländern soll dieser Betrag dem Fonds wie folgt zugeführt werden:

- im Jahr 2012: bis zu 30 Prozent
- im Jahr 2013: bis zu 30 Prozent
- im Jahr 2014: bis zu 20 Prozent
- im Jahr 2015: bis zu 20 Prozent

Bei der zugesagten Drittelbeteiligung der Kommunen ergeben sich damit hinsichtlich des Fonds folgende Kostenverteilungen:

	Gesamtbetrag BW	Land	Kommunen
2012	1.848,0 Tsd. Euro	1.232,0 Tsd. Euro	616,0 Tsd. Euro
2013	1.848,0 Tsd. Euro	1.232,0 Tsd. Euro	616,0 Tsd. Euro
2014	1.232,0 Tsd. Euro	821,0 Tsd. Euro	411,0 Tsd. Euro
2015	1.232,0 Tsd. Euro	821,0 Tsd. Euro	411,0 Tsd. Euro

Die jährlichen Personal- und Sachkosten der für die regionale Anlauf- und Beratungsstelle vorgesehenen Vollzeitstelle (50 Prozent höherer Dienst, A 13 / 50 Prozent gehobener Dienst, A 10) werden zum jetzigen Zeitpunkt auf rund 94.000 Euro geschätzt. Bei einer Drittelbeteiligung der Kommunen bedeutet dies für das Land in den Jahren 2012 bis 2016 einen finanziellen Aufwand von rund 63.000 Euro pro Jahr, für die Kommunen einen finanziellen Aufwand von rund 31.000 Euro pro Jahr.

Sofern die Aufgabe bei einem Regierungspräsidium im Wege einer Vor-Ort-Zuständigkeit angesiedelt werden sollte, ist die entsprechende Vollzeitstelle im Haushaltsplan der Regierungspräsidien vorzusehen.

Darüber hinaus ist ein auskömmlicher Sachmittelbedarf sicherzustellen, der sich aus einmaligen Kosten in Höhe von 7.500 Euro und laufenden Aufwendungen pro Haushaltsjahr in Höhe von 8.500 Euro zusammensetzt. Für jede der beiden Neustellen ist außerdem ein Zuführungsbetrag zum Pensionsfonds in Höhe von jährlich 6.000 Euro zu veranschlagen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass gemäß Artikel 4 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Kirchen und den westdeutschen Ländern bis zu zehn Prozent der Gesamtsumme der eingezahlten Fondsmittel, also 12 Millionen Euro, für alle entstehenden Kosten in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil für die einzelnen Länder ist dabei nach dem alten, vor 1990 geltenden Königsteiner Schlüssel zu ermitteln.

Die im Zusammenhang mit der einzurichtenden Anlauf- und Beratungsstelle entstehenden Kosten können daher im Wege der (nachträglichen) Erstattung geltend gemacht werden (für Baden-Württemberg bis zu 1,8 Millionen Euro). Wie dieses Erstattungsverfahren genau ausgestaltet sein wird, steht noch nicht fest. Hierzu wird es noch weitere Gespräche zwischen dem Bund, den Kirchen, den Ländern sowie Betroffenenvertretern geben.